

In seiner Sitzung am 23. September 2025 um 19:00 Uhr befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 1

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Bürgermeister Bordon gab bekannt, dass der Gemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 22.07.2025 die Verwaltung mit der Aufnahme von Verkaufsverhandlungen hinsichtlich einer möglichen neuen Nutzung des Rathauses Auenstein beauftragt hat. Zudem wurde ein Beschluss bezüglich offener Posten im Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung Ilsfeld gefasst. Des Weiteren wurden zwei Personalangelegenheiten entschieden.

TOP 2

Neufassung der Benutzungsordnung und des Gebührenverzeichnisses der Mediothek Ilsfeld

In seiner Sitzung am 08.04.2025 beschloss der Gemeinderat mehrheitlich die Einführung einer Jahresgebühr für die Nutzung der Mediothek in Höhe von 15 Euro für Erwachsene ab 01.01.2026. Die Verwaltung wurde einstimmig mit der Anpassung der Gebührensatzung beauftragt.

Nachdem die Benutzungsordnung und Gebührenordnung letztmalig im April 2016 angepasst wurden und hier zudem noch Bezeichnungen wie z.B. Gemeindebücherei, Büchereipersonal usw. enthalten sind, schlägt die Verwaltung zur besseren Lesbarkeit eine Neufassung der Benutzungsordnung vor.

Frau Kloiber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die Benutzungsordnung und das Gebührenverzeichnis der Mediothek Ilsfeld in der Fassung vom 23.09.2025.

TOP 3

Gewährung eines Unkostenzuschusses für „Aktive Senioren Auenstein“

Von Seiten der „Aktive Senioren Auenstein“, vertreten durch Herrn Gerhard Gemmrich, erhielt die Verwaltung nachfolgendes Schreiben (auszugsweise) vom 14.07.2025:

"Sehr geehrter Herr Bordon,

der Agenda Aktive Senioren Auenstein, die im Jahr 2000 durch einen Aufruf von Bürgermeister Knödler entstanden ist, wurde von der Gemeinde jährlich einen Unkostenzuschuss von 250,- € zugesagt. Ich möchte Sie bitten, uns auch dieses Jahr diese Unterstützung zukommen zu lassen, wenn es die angespannte Finanzlage der Gemeinde Ilsfeld ermöglicht."

Gemäß des gemeindlichen Finanzwesenprogrammes wird seit dem Jahr 2005 ein Betrag in Höhe von 250 Euro an die handelnde Person dieser Gruppe ausgezahlt. Das Geld wird nach deren Angabe hauptsächlich zur Deckung des Unkostenaufwands der Wanderführer aufgewendet. Hintergrund hierbei ist wohl, dass eine Wanderung für alle Teilnehmer geh bar sein sollte und diese daher sorgfältig organisiert und ein mehrmaliges Probegehen und Anfahren der Wanderstrecke erfordert.

Die Bezuschussung erfolgte bisher auf freiwilliger Basis und ist auch nicht durch die Vereinsförderung abgedeckt.

Das Angebot der „Aktive Senioren Auenstein“ ist ein Ausfluss des Lokale Agenda 21 Prozesses, der von der Gemeinde Ilsfeld vor mehr als zwei Jahrzehnten initiiert wurde.

Die Wanderungen erfreuen sich immer noch einer regen Teilnehmerzahl von Bürgerinnen und Bürger, vor allem aus dem Teilort Auenstein.

Aus Verwaltungssicht handelt es sich um ein wichtiges Angebot für Senioren, das weiterhin unterstützt werden sollte. Die Unterstützung soll jährlich auf den Prüfstand gestellt werden.

Die Chance durch eigene Einnahmeerzielung eine Unterstützung durch die Gemeinde zu minimieren besteht nicht.

Bürgermeister Bordon erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, dass der Gewährung eines Zuschusses für die „Agenda Aktive Senioren Auenstein“ für das Jahr 2025 in Höhe von 250 Euro zugestimmt wird.

TOP 4

Gewährung eines Unkostenzuschusses für „Kult-Urzeit in Auenstein e.V.“

Von Seiten des Vereins „Kult-Urzeit in Auenstein e.V.“ erhielt die Verwaltung nachfolgende E-Mail am 22.07.2025:

"Sehr geehrter Herr Bordon,

hiermit beantragen wir, die Kult-Urzeit in Auenstein e.V., einen Zuschuss für unser 27. Ochsenwegfestival, das vom 10.7. bis 13.07.2025 stattgefunden hat, in Höhe von 1000€.

Über eine positive Entscheidung in der Gemeinderatssitzung würden wir uns sehr freuen!

Mit freundlichen Grüßen

Lena Marquardt
Vorstand
Kult-Urzeit in Auenstein e.V."

Erstmalig wurde das Ochsenwegfestival im Jahre 2016 durch die Gemeinde Ilsfeld mit einem Betrag in Höhe von 4.000 Euro unterstützt. Hintergrund hierbei war die Verpflichtung der Band „Fools Garden“ und der damaligen Aufnahme in das Kulturprogramm der Gemeinde Ilsfeld.

In den Jahren 2017, 2018 und 2019 wurde das Ochsenwegfestival jeweils mit 2.000 Euro bezuschusst.

Coronabedingt fand dann erst wieder im Jahr 2022 das Ochsenwegfestival statt. In diesem Jahr wie auch in den Jahren 2023 und 2024 erfolgte eine Bezuschussung in Höhe von jeweils 1.000 Euro.

Die Bezuschussung erfolgte bisher auf freiwilliger Basis und ist auch nicht durch die Vereinsförderung abgedeckt. Auch wurde bisher nicht auf eine Offenlegung der Finanzierung des Ochsenwegfestivals gedrängt, sprich inwieweit die Veranstaltung auf die Gewährung des gemeindlichen Zuschusses angewiesen ist.

Angesichts der aktuellen Haushaltssituation der Gemeinde Ilsfeld vertritt die Verwaltung die Ansicht, dass die Gewährung eines Zuschusses eingestellt werden sollte. Unter Umständen ist es dem Verein möglich durch z.B. der Erhebung von Eintrittsgeldern hier einen Ausgleich zu erzielen.

Bürgermeister Bordon erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat mehrheitlich bei 10 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung und 5 Nein-Stimmen den Beschluss, der Gewährung eines Zuschusses für das Ochsenwegfestival des Vereins „Kult-Urzeit in Auenstein e.V.“ in Höhe von 1000 Euro für das Jahr 2025 zuzustimmen.

TOP 5

Entwidmung Teilfläche von Flst. 4792, Brunnengässle Helfenberg

Die Angelegenheit wurde in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 18.02.2025 bereits behandelt.

Mit dem seinerzeitigen Beschluss wurde die Veräußerung einer Teilfläche des Flst. 4792 beschlossen und die Verwaltung beauftragt, das Entwidmungsverfahren für diese öffentliche Verkehrsfläche einzuleiten.

Die Absicht zur Einziehung der Teilfläche wurde in der Ausgabe des Amtsblattes in Kalenderwoche 23, am 02.06.2025, öffentlich bekannt gemacht. In der gesetzlichen Frist von drei Monaten gingen keinerlei Einwendungen gegen die Einziehung der Teilfläche bei der Verwaltung ein.

Die Verwaltung spricht sich nach wie vor für eine Entwidmung aus. Zuständig für die Einziehung ist der Träger der Straßenbaulast. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. a und § 3 Abs. 2 Nr. 2 StrG handelt es sich beim Brunnengässle um eine Gemeindestraße, die Zuständigkeit für die Entwidmung liegt demnach bei der Gemeinde Ilsfeld.

Nachdem die Absicht zur Einziehung der Teilfläche bereits bekannt gemacht wurde, gilt es in nunmehr, die tatsächliche Einziehung und Entwidmung durch den Gemeinderat zu beschließen.

Die Verwaltung wird nach entsprechender Beschlussfassung und Beauftragung durch den Gemeinderat in den Ilsfelder Nachrichten bekannt machen, dass die Gemeinde gemäß § 7 Abs. 4 StrG in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl. S. 330, 683) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) m.W.v. 11.02.2023 die o.g. Verkehrsfläche einzieht.

Nach Verstreichen einer einmonatigen Widerspruchsfrist kann – so es keine Widersprüche gibt – die Teilfläche eingezogen und der vom Gemeinderat am 18.02.2025 beschlossene Verkauf vollzogen werden.

Bürgermeister Bordon erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, dass die Verwaltung beauftragt wird, die Teilflächen der öffentlichen Verkehrsfläche Flst. 4792, Brunnengässle Helfenberg, einzuziehen und dies öffentlich bekannt zu machen.

TOP 6

Kindergartenangelegenheiten

Hier: Anpassung der Schließtage Verlängerte Öffnungszeiten, Regelzeit , Spielgruppe und Kernzeitbetreuung

In den vergangenen Jahren hatte die Personalabteilung und der Fachbereich Kinder-Jugend-Bildung immer wieder Anfragen hinsichtlich der Schließzeitenregelung im Bereich verlängerte Öffnungszeiten/Regelzeit/Kerni/Spielgruppen und des damit verbundenen angeordneten Urlaubs.

Nach Prüfung des Sachverhaltes durch das Personalamt und unter Einbeziehung des Personalrates muss festgestellt werden, dass entsprechend einer Bundesarbeitsgerichtlicher

Entscheidung der Arbeitgeber grundsätzlich aus betrieblichen Erfordernissen einen Betriebsurlaub/Schließzeiten anordnen kann, dem/r MitarbeiterIn jedoch 2/5 des Urlaubs zur freien Verfügung stehen müssen.

Nach TVÖD haben MitarbeiterInnen einen Urlaubsanspruch von insgesamt 30 Tage. Entsprechend der BAG-Regelung müssen 12 Tage dieses Urlaubs zur freien Verfügung stehen. Aktuell umfassen die Schließtage der kommunalen Einrichtungen für verlängerte Öffnungszeiten, Regelzeiten, Spielgruppen und Kernzeit 20 feste Schließtage. Arbeitsrechtlich ist somit eine Reduzierung der festen Schließtage um mindestens 2 Tage notwendig.

Neben den arbeitsrechtlichen Aspekten hat auch der Elternbeirat einen Antrag zur Reduzierung der Schließtage gestellt.

Die Leitungen und die Sachgebietsleitung Kita haben sich in den letzten Monaten über die aktuellen Schließtage intensiv ausgetauscht und eine Neuregelung für den Bereich verlängerte Öffnungszeiten, Regelzeiten, Spielgruppen und Kernzeit erarbeitet.

Mit Blick auf die Attraktivität als Arbeitgeber hat man sich dafür entschieden, insgesamt 5 Schließtage zu streichen und somit dem/r einzelnen MitarbeiterIn 1 zusätzliche flexible Urlaubswoche zu gewähren. Dies wird gerade von Personal, welches sich noch nicht oder nicht mehr in der Familienphase befindet, gewünscht.

Es wurden verschiedene Versionen ausgehend von den 15 Tagen auf Umsetzbarkeit in Bezug auf Dienstplanung, Urlaubsplanung und Praktikabilität betrachtet.

Zukünftig soll es 1 feste gemeinsame Schließwoche in den Sommerferien für GT und verlängerte Öffnungszeiten, Regelzeiten, Spielgruppen und Kernzeit geben. Heißt für verlängerte Öffnungszeiten/Regelzeit/Kerni/Spielgruppen fällt eine feste Schließwoche weg. Die 6 flexiblen Schließtage werden für die Zeit zwischen den Jahren und die Brückentage genutzt. Im Ganztagsbereich gibt es keine Änderungen.

Zu den Schließtagen, die einen angeordneten Urlaubsstatus haben, kommen für Eltern noch 4 weitere Schließtage hinzu (1 Pädagogischer Tag, 1 Betriebsausflug, 2 einrichtungsinterne Schließtage).

Schließgrund	Anzahl der Tage VÖ/RG/SG/Kerni	Anzahl der Tage GT
Pfingsten	4	0
Sommerferien (3. ganze Ferienwoche)	5	5
Flexible Tage (Weihnachten, Brückentage)	6	6
Zusätzliche Tage (Betriebsausflug, pädagogischer Tag, einrichtungsinterne Schließtage)	4	4
GESAMT	19	15

Im Rahmen der Neuregelung der Schließtage, wurde eine Verschiebung der gemeinsamen Schließwoche GT/VÖ vorgenommen.

Bisher waren die Kindertageseinrichtungen die erste halbe Ferienwoche und 1 ganze Woche geöffnet. Dann kam die gemeinsame Schließwoche Ganztage und verlängerte Öffnungszeiten/Regelzeit/Kerni/Spielgruppen, im Anschluss die 2. Schließwoche für verlängerte Öffnungszeiten, Regelzeiten, Spielgruppen und Kernzeit. Der zukünftige Plan sieht vor, dass die 3. ganze Ferienwoche als gemeinsame Schließwoche ausgewiesen wird.

Bisher und Beispiel 2025

Juli	August	September
1 Di	1 Fr	1 Mo
2 Mi	2 Sa	2 Di
3 Do	3 So	3 Mi
4 Fr	4 Mo	4 Do
5 Sa	5 Di	5 Fr
6 So	6 Mi	6 Sa
7 Mo	7 Do	7 So
8 Di	8 Fr	8 Mo
9 Mi	9 Sa	9 Di
10 Do	10 So	10 Mi
11 Fr	11 Mo	11 Do
12 Sa	12 Di	12 Fr
13 So	13 Mi	13 Sa
14 Mo	14 Do	14 So
15 Di	15 Fr	15 Mo
16 Mi	16 Sa	16 Di
17 Do	17 So	17 Mi
18 Fr	18 Mo	18 Do
19 Sa	19 Di	19 Fr
20 So	20 Mi	20 Sa
21 Mo	21 Do	21 So
22 Di	22 Fr	22 Mo
23 Mi	23 Sa	23 Di
24 Do	24 So	24 Mi
25 Fr	25 Mo	25 Do
26 Sa	26 Di	26 Fr
27 So	27 Mi	27 Sa
28 Mo	28 Do	28 So
29 Di	29 Fr	29 Mo
30 Mi	30 Sa	30 Di
31 Do	31 So	

Ab 2026 und zukünftig

Juli	August	September
1 Mi	1 Sa	1 Di
2 Do	2 So	2 Mi
3 Fr	3 Mo	3 Do
4 Sa	4 Di	4 Fr
5 So	5 Mi	5 Sa
6 Mo	6 Do	6 So
7 Di	7 Fr	7 Mo
8 Mi	8 Sa	8 Di
9 Do	9 So	9 Mi
10 Fr	10 Mo	10 Do
11 Sa	11 Di	11 Fr
12 So	12 Mi	12 Sa
13 Mo	13 Do	13 So
14 Di	14 Fr	14 Mo
15 Mi	15 Sa	15 Di
16 Do	16 So	16 Mi
17 Fr	17 Mo	17 Do
18 Sa	18 Di	18 Fr
19 So	19 Mi	19 Sa
20 Mo	20 Do	20 So
21 Di	21 Fr	21 Mo
22 Mi	22 Sa	22 Di
23 Do	23 So	23 Mi
24 Fr	24 Mo	24 Do
25 Sa	25 Di	25 Fr
26 So	26 Mi	26 Sa
27 Mo	27 Do	27 So
28 Di	28 Fr	28 Mo
29 Mi	29 Sa	29 Di
30 Do	30 So	30 Mi
31 Fr	31 Mo	31 Do

Hierdurch ergibt sich für die MitarbeiterInnen, die Möglichkeit 3 Wochen am Stück Urlaub zu nehmen (2 Wochen vor Schließzeit oder 2 Wochen danach). Dies war uns im Hinblick auf die Regenerationsmöglichkeiten und der Vereinbarkeit Familie Beruf unserer MitarbeiterInnen wichtig.

Im Hinblick auf die Personal- und Kostenstruktur ändert sich nichts. Die Reduzierung der Schließtage führt zu einem leicht höheren Mindestpersonalschlüssel von 4% pro Gruppe. Dies entspricht unseren bisherigen Planstellen. Somit erfolgt auf Grund der Reduzierung der Schließtage keine Personalkostenerhöhung.

Die Reduzierung der Schließtage wurde seitens des Personalrates angenommen.

Weiterhin wurde der Elternbeirat einbezogen. Die Reduzierung der Schließtage wurde im Rahmen einer Hörung auch vom Elternbeirat angenommen. Eltern aus einer Einrichtung haben darauf verwiesen, dass sie Sorge haben, dass sich durch die Schließtagereduzierung Personalengpässe in der Urlaubszeit ergeben können. Dies ist abschließend natürlich nicht auszuschließen, aus Erfahrungen mit der Ganztagsbetreuung (11 Schließtage) jedoch eher unwahrscheinlich.

Frau Friedrich erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, dass der Gemeinderat der Reduzierung der Schließtage von 24 auf 19 Schließtage im Bereich verlängerte Öffnungszeiten, Regelzeiten, Spielgruppen und Kernzeit ab 2026 entsprechend des Schließzeitenplans zustimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt gemeinsam mit den Kindertageseinrichtungen den Schließzeitenplan für die Folgejahre entsprechend zu gestalten.

TOP 7

Straßenbaulastträgerschaft für die Gemeindeverbindungsstraßen

Hier: Antrag des Gemeindeverwaltungsverbands Schozach-Bottwartal auf Zulassung einer Ausnahme nach § 61 Abs.4 Satz 2 GemO, Übergang der Zuständigkeit auf die Verbandskommunen

Der Gemeindeverwaltungsverband Schozach-Bottwartal hat die Verbandsgemeinden darum gebeten, dass die Zuständigkeit für die Gemeindeverbindungsstraßen, die nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 der Gemeindeordnung offiziell bei den Gemeindeverwaltungsverbänden liegt, auf die jeweiligen Verbandskommunen zurück zu übertragen.

Gem. § 44 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG) ist die jeweilige Gemeinde Trägerin der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen, wozu auch die Gemeindeverbindungsstraßen gehören. Hier ist die Kommune für den auf der jeweiligen Gemarkung befindlichen Teil der Gemeindeverbindungsstraße zuständig. Nach § 61 Abs.4 Nr.2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist diese Aufgabe dem Gemeindeverwaltungsverband (GVV) übertragen.

Diese Aufgabenzuweisung besteht bereits seit der Gründung des GVV in den frühen 1970er Jahren. In der Praxis wurde die Aufgabe aber nie durch den GVV, sondern immer schon durch die Kommunen erfüllt. Der GVV hatte und hat kein entsprechendes Personal und auch keine Sachausstattung, die ihm dies ermöglichen würde. Seit jeher wurden lediglich die vom Land für diese Aufgabe ausgezahlten Finanzmittel (§ 26 Finanzausgleichsgesetz - FAG) durch den GVV vereinnahmt und anteilig nach den jeweiligen Straßen-km an die Kommunen weitergegeben.

Dies führt nun erstens dazu, dass der GVV für den Zustand der Straßen verantwortlich ist, an diesen aber weder das Eigentum innehat und de facto auch keinerlei Unterhaltungs- oder Baumaßnahmen ausführen kann. Zweitens ist der GVV gehalten, die Gemeindeverbindungsstraßen künftig in sein Anlagevermögen zu übernehmen und entsprechend darzustellen. Das führt dazu, dass die Kommunen die Straßen dem GVV quasi zum Zeitwert „verkaufen“ und dies über die Umlage dann im Grunde selbst bezahlen müssten.

Die Kommunen erfüllen die Aufgabe seit Jahrzehnten einwandfrei und sind mit entsprechenden personellen und sächlichen Mitteln hierfür ausgestattet. Zudem hat der GVV inzwischen in größerem Umfang andere/weitere Aufgaben zu erfüllen. In § 61 Abs.4 Satz 2 GemO ist die Möglichkeit eröffnet, eine Ausnahme von der Zuständigkeit des GVV zuzulassen und die Aufgabe (wieder) durch die Gemeinden erfüllen zu lassen. Die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Heilbronn hat dem GVV eine entsprechende Entscheidung in Aussicht gestellt, unter anderem sofern die Mitgliedskommunen entsprechende Beschlüsse fassen. Dies soll hiermit geschehen.

Die Übertragung der Aufgabe auf die Gemeinden bringt keinerlei Änderungen in der Praxis der Straßenunterhaltung mit sich. Auch finanziell ändert sich hierdurch nichts. Die Landesmittel gemäß § 26 FAG werden in derselben Höhe wie bisher nur künftig direkt vom Land an die Gemeinden ausbezahlt und nicht mehr vom GVV.

Nachrichtlich: Es handelt sich um 9.690 m Gemeindeverbindungsstraßen auf Gemarkung der Gemeinde Ilsfeld. Die Gemeinde erhielt hierfür im Jahr 2024 einen Betrag in Höhe von 24.167,34 Euro.

Bürgermeister Bordon erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, dass die Gemeinde Ilsfeld den Antrag des Gemeindeverwaltungsverbandes Schozach-Bottwartal nach § 61 Abs.4 Satz 2 GemO auf Übertragung der Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für

die Gemeindeverbindungsstraßen auf die jeweilige Gemeinde, in der die Verbindungsstraßen liegen, befürwortet.

TOP 8

Baugebiet Krametshalde I, Helfenberg

Hier: Weitere Erschließung des Wohnbaugebiets „Krametshalde I“, Entwurf eines städtebaulichen Vertrags sowie Erschließungskonzept für Flst. 4848/1, Helfenberg

Das Grundstück Flst. 4848/1, Krametshalde, Wiese mit 4.015m² liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Krametshalde 1“ von 1995. Das Baugebiet „Krametshalde I“ wurde damals nicht vollständig umgelegt und erschlossen.

Zur Verdeutlichung wird auf die untenstehenden Planausschnitte verwiesen.

Historie:

Eine erste Anfrage der Eigentümerin des Grundstücks Flst. 4848/1 zur weiteren Erschließung des Baugebietes Krametshalde und der Umlegung des Gebietes erfolgte im Jahr 2016. In der Sitzung des Gemeinderats vom 18.10.2016 wurde kein Bedarf zur Ausweisung weiterer Wohnbauflächen in Helfenberg gesehen. Die weitergehende Erschließung und Umlegung des Gebietes wurden abgelehnt.

Aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplanes leitete die Eigentümerin des Grundstücks Flst. 4848/1 einen Rechtsanspruch auf Bebauung Ihres Grundstücks ab. Im März 2017 übermittelte sie erste Pläne für ein Einfamilienwohnhaus und stellte den Antrag, ihr Flurstück 4848/1 von der Langhansstraße über das kommunale Weggrundstück 4847/1 der Gemeinde Ilsfeld privat zu erschließen, da eine direkte Erschließung nicht gesichert war (Wasser, Abwasser, Strom, Telefon, Zufahrt...). In der Sitzung vom 26.09.2017 wurde vom Gemeinderat beschlossen eine private Erschließung des Grundstücks Flst. 4848/1 über die kommunalen Flächen nicht zu ermöglichen.

In den Jahren 2019/ 2020 fanden weitere Gespräche zwischen der Verwaltungsspitze und der Eigentümerin des Grundstücks Flst. 4848/1 statt.

Die Verwaltung startete im Frühjahr 2021 eine Eigentümerabfrage, um in Bezug auf die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft aller Eigentümer in diesem Gebiet zu einer Umlegung und Erschließung Gewissheit zu erlangen.

In der Sitzung vom 21.07.2021 wurde vom Gemeinderat der Grundsatzbeschluss gefasst, weitere Baugebietsentwicklungen nur umzusetzen, sofern sich sämtliche zu entwickelnde Siedlungsflächen im Eigentum der Gemeinde Ilsfeld befinden.

Der Ausgang der Eigentümerabfrage für die Flächen im Baugebiet „Krametshalde I“ wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vom 19.10.2021 vorgetragen. Die mehrheitliche Meinung des Gemeinderats besagte, dass die Erschließung zurückgestellt werden solle. Eine Beschlussfassung war in dieser Sitzung nicht erfolgt.

Die Eigentümer wurden im November 2021 schriftlich über die Zurückstellung der Erschließung informiert mit dem Hinweis, dass der Gemeinderat sich nach Ablauf von 10 Jahren erneut über eine Weiterentwicklung dieses Baugebietes beraten werde.

Im Juli 2023 ging bei der Gemeinde Ilsfeld ein Schreiben des Rechtsanwalts der Eigentümerin des Grundstücks Flst. 4848/1 ein. Hierin wird um Überprüfung der bisherigen Haltung der Gemeinde zu einer Erschließung der Grundstücke seiner Mandantin gebeten.

Im November 2023 fand ein Gesprächstermin zwischen der Eigentümerin des Grundstücks Flst. 4848/1, deren Rechtsbeistand und der Verwaltung statt. In diesem Gespräch wurde vom

Rechtsbeistand der Eigentümerin des Grundstücks Flst. 4848/1 ein städtebaulicher Vertrag zur Erschließung des Grundstücks Flst. 4848/1 vorgeschlagen. Die Verwaltung forderte zur Prüfung dieses Vorschlags eine konkrete Planung zur angedachten Bebauung und Erschließung dieser Bebauung an.

Im Juni 2024 wurde bei der Gemeinde Ilsfeld ein Erschließungskonzept samt Vertragsentwurf eines städtebaulichen Vertrags über die Erschließung des Grundstücks Flst. 4848/1 eingereicht.

Nach verwaltungsinterner Prüfung des vorgelegten Erschließungskonzepts fand im Oktober 2024 ein Gesprächstermin zwischen der Eigentümerin des Grundstücks Flst. 4848/1, deren Rechtsbeistand und der Verwaltung statt. Die Verwaltung forderte erneut einen konkreten Bebauungsvorschlag an. Eine Aufklärung über die Anschlussmöglichkeiten an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Abwasserbeseitigungsanlage ist erfolgt. Es wurde empfohlen die verkehrliche Erschließung über die Einreichung einer Bauvoranfrage baurechtlich abzuklären. Danach könne eine Beschlussfassung im Gemeinderat zum Erschließungsvertrag sowie dem Erschließungskonzept erfolgen.

In der Sitzung vom 12.11.2024 wurde der Gemeinderat über das Angebot eines städtebaulichen Vertrags zur Erschließung des Flst. 4848/1 informiert und das der Verwaltung vorliegende Erschließungskonzept dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt. Die mehrheitliche Meinung des Gemeinderats besagte, dass die Verwaltung die Bebauung versagen solle.

Im Januar 2025 wurde ein Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids eingereicht. Die Bauvoranfrage diene der Abklärung der wegemäßigen Erschließung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Flst. 4848/1. Der positive Bauvorbescheid wurde von der Baurechtsbehörde am 28.04.2025 erteilt.

Mit Schreiben vom 27.05.2025 wurde das bisherige Erschließungskonzept „aktualisiert“.

Unter Teil I. des Schreibens vom 27.05.2025 wird zunächst auf das Thema wegemäßige Erschließung eingegangen. Da diese Frage mit dem am 28.04.2025 erteilten Bauvorbescheid des GVV als erledigt bzw. geklärt angesehen wird, verwirft der Rechtsbeistand der Eigentümerin des Grundstücks Flst. 4848/1 die Regelung der wegemäßigen Erschließung via Sondernutzung o.ä. in einem Erschließungsvertrag mit der Gemeinde.

Dies wäre nach Prüfung der Verwaltung ohnehin rechtlich nicht möglich gewesen. Die rechtliche Einschätzung der Verwaltung zur wegemäßigen Erschließung, deckt sich mit den Ausführungen im Bauvorbescheid.

In Teil II wird vom Rechtsbeistand der Eigentümerin des Grundstücks Flst. 4848/1 nochmals auf die leitungsmäßige Erschließung eingegangen. Die Gemeinde Ilsfeld als Wasserversorgerin und Abwasserbeseitigerin gibt nach Einschätzung der Verwaltung die Anschlussmöglichkeiten für das Grundstück vor. In dem Gespräch vom 25.10.2024 wurde seitens der Verwaltung über die Erschließungsmöglichkeit über das bestehende Baugebiet (im Norden) aufgeklärt. Da der Kanal in der Langhansstraße „belastet“ ist, sollte der Anschluss an den Kanal (aus fachtechnischer Sicht) über das bestehende Baugebiet „Krametshalde“ erfolgen. Dies ist von der Eigentümerin des Grundstücks Flst. 4848/1 aus Kostengründen nicht gewünscht. Aus diesem Grund soll sich die Gemeinde an den Erschließungskosten (bei einem Anschluss des Grundstücks im Norden) beteiligen. Wie die Kosten vom Ingenieurbüro Fritz Spieth (beauftragt durch die Eigentümerin des Grundstücks Flst. 4848/1) ermittelt wurden, kann von hier nicht nachvollzogen werden. Eine Kostenaufstellung liegt nicht bei. Welche Kostenbeteiligung sich die Eigentümerin des Grundstücks Flst. 4848/1 konkret vorstellt, ist ebenfalls nicht bekannt. Sofern keine Kostenbeteiligung der Gemeinde erfolgt, „besteht“ die

Eigentümerin des Grundstücks Flst. 4848/1 auf die Anschlussmöglichkeit über die Langhansstraße.

Einschätzung der Verwaltung Zusammenfassung:

Eine Erschließung des Grundstücks Flst. 4848/1 ist grundsätzlich möglich. Die verkehrliche Erschließung wurde bereits baurechtlich abgeklärt (siehe Bauvorbescheid). Der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Abwasserbeseitigungsanlage ist technisch ebenfalls möglich.

Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Erschließung. Die Eigentümerin des Grundstücks Flst. 4848/1 muss sich mit einer geplanten Bebauung an die Vorgaben des Bebauungsplanes halten. Die Vorgaben des Bebauungsplanes umzusetzen, hat sie in den gemeinsamen Gesprächen mehrfach bestätigt. Im Bauvorbescheid wird das Bauvorhaben als Einfamilienwohnhaus betitelt.

Die Eigentümerin des Grundstücks Flst. 4848/1 hat keinen Anspruch auf eine „ideale Erschließung“. Die Anschlussmöglichkeiten insbesondere im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden von der Gemeinde vorgegeben.

Eine Kostenbeteiligung der Gemeinde an den Erschließungskosten wird von der Verwaltung abgelehnt.

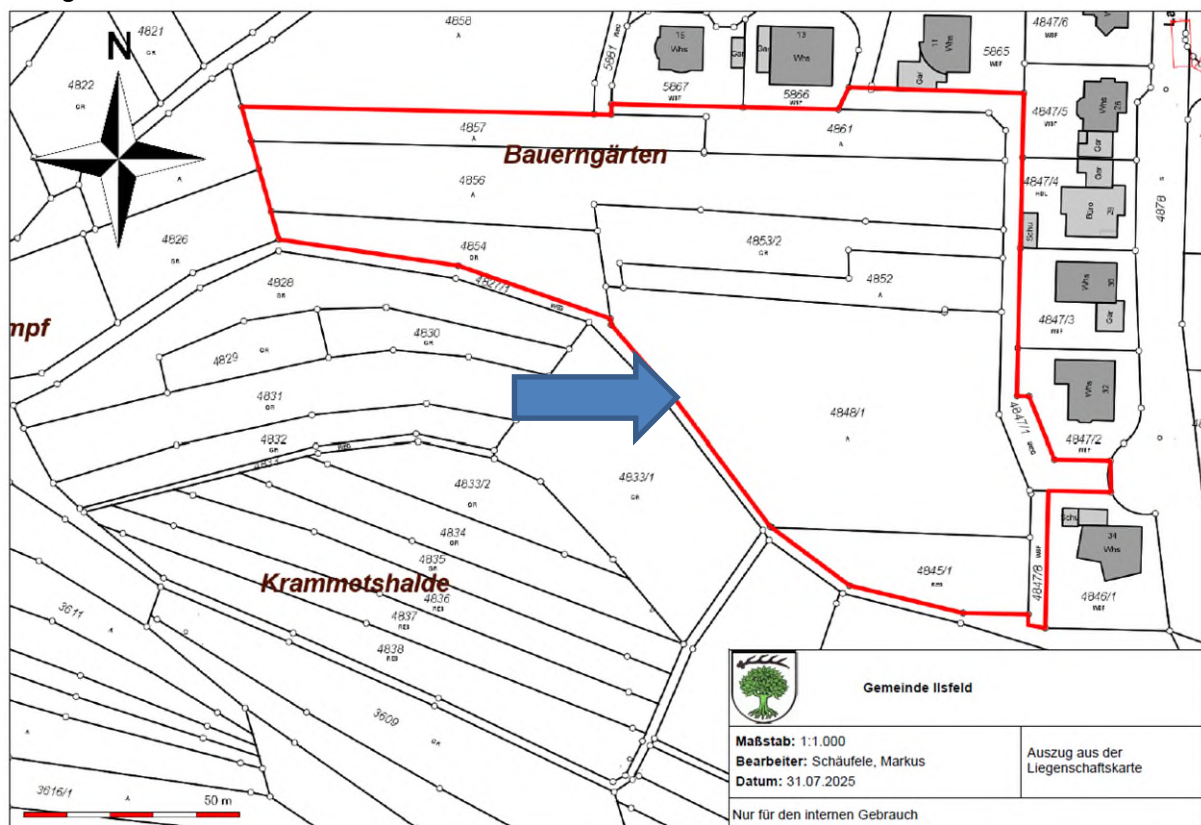
Ausschnitt Bebauungsplan „Krametshalde I“



Anlage 2 Flurkarte mit Luftbild



Anlage 3 Flurkarte



Bürgermeister Bordon erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, dass der Gemeinderat den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zur Erschließung des Grundstücks Flst. 4848/1 in Helfenberg sowie das vorgelegte Erschließungskonzept des Ingenieurbüros Fritz Spieth ablehnt.

TOP 9

Energieagentur Kreis Ludwigsburg LEA e.V.

Hier: Beendigung der Mitgliedschaft

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 21. Juli 2015 wurde die Gemeindeverwaltung ermächtigt, der Energieagentur Kreis Ludwigsburg LEA e.V. beizutreten. Die Energieagentur trägt mit seinem umfassenden Leistungsportfolio, insbesondere aus kommunaler Sicht, einen wesentlichen Beitrag zu Energie- und Klimaschutzprojekten bei. Unter anderem entstand die Mitgliedschaft aufgrund einer fehlenden Energie- und Klimaschutzagentur im Landkreis Heilbronn.

Mit Gründung der make it Landkreis Heilbronn GmbH und des Kommunalen Klimaschutzvereins Landkreis Heilbronn e.V. ist auf regionaler Ebene ein ebenso großes Angebot für die Kreiskommunen errichtet worden. Aufgrund der Mitgliedschaft des Kommunalen Klimaschutzvereins Landkreis Heilbronn e.V. herrscht nun eine Doppelstruktur vor.

Aufgrund dessen hat sich die Gemeindeverwaltung dazu entschieden dem Gemeinderat vorzuschlagen, die Mitgliedschaft in der Energieagentur Kreis Ludwigsburg fristgerecht zum 31. Dezember 2025 zu beenden. Dies wurde seit Gründung der make it offen mit den jeweiligen Beteiligten kommuniziert und stößt auf Zustimmung.

Frau Luft erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, dass die Verwaltung ermächtigt wird, die Mitgliedschaft mit der Energieagentur Kreis Ludwigsburg LEA e.V. fristgerecht zum 31.12.2025 zu beenden.

TOP 10

Nahwärmeversorgung Ilsfeld

Hier: Modernisierung bzw. Neuanschaffung BHKWs Schulzentrum

Mit der Realisierung des ersten Bauabschnitts eines innerörtlichen Nahwärmenetzes in den Jahren 2013 und 2014, wird mittels effizienter Kraft-Wärme-Kopplung, ausgehend von der Heizzentrale im Schulzentrum Ilsfeld, Wärme ins Netz eingespeist. Mit der Erweiterung des Nahwärmenetzes sind mit der Errichtung der Abwasserheizzentrale neben der Gruppenkläranlage Schozachtal drei weitere Blockheizkraftwerke hinzugekommen. Gemäß dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird der erzeugte KWK-Strom gefördert. Je nach Alter und Laufzeit empfiehlt es sich die Anlagen auf Wirtschaftlichkeit und Effizienz zu prüfen.

Überblick Erdgas-BHKW am Standort Schulzentrum Ilsfeld, Bollwerkstraße 6-9:

Hersteller	Leistung	Inbetriebnahmejahr
COMUNA-metall Vorrichtungs- und Maschinenbau GmbH	50 kW _{el}	2014
COMUNA-metall Vorrichtungs- und Maschinenbau GmbH	112 kW _{el}	2014

Überblick Erdgas-BHKW am Standort Wärmepumpenzentrale, Robert-Bopp-Weg 3:

Hersteller	Leistung	Inbetriebnahmejahr
COMUNA-metall Vorrichtungs- und Maschinenbau GmbH	112 kW _{el}	2018
COMUNA-metall Vorrichtungs- und Maschinenbau GmbH	112 kW _{el}	2020
COMUNA-metall Vorrichtungs- und Maschinenbau GmbH	50 kW _{el}	2021

Entsprechend der Stellungnahme der e3 Energieanlagen GmbH ist für beide im Schulzentrum Ilsfeld befindlichen BHKW-Anlagen die KWK-Förderung ausgelaufen. Die Vollbenutzungsstunden für den eingespeisten Strom sind derzeit nicht darstellbar (KWK-Förderung). Anhand den vorliegenden Stromeinspeiserechnungen ist jedoch ersichtlich, dass kein KWK-Bonus mehr besteht. Zudem gilt zu beachten, dass aufgrund der über 120.000 Betriebsstunden ein technischer Verschleiß vorliegt. Es ist daher für die Versorgungssicherheit und aus wirtschaftlichen Gründen zu empfehlen, die Anlagen zu modernisieren bzw. eine Neuanlage zu beschaffen.

Anhand der Zusammenstellung der KWK Förderung 2025 wird ersichtlich, wie sich die jeweiligen Förderbedingungen aufgrund unterschiedlicher Anlagengrößen (Leistung in kW) entsprechend einer Neuanschaffung oder Modernisierung zusammensetzen.

Priorisierend ist die Beschaffung einer Neuanlage (50 kW) im Schulzentrum. Es ist mit Investitionskosten in Höhe von ca. 105.000 € zzgl. MwSt. zu rechnen. Mit einem Abstand von 12 Monaten (Fördervoraussetzung BAFA) soll das 112 kW BHKW zu 50% modernisiert werden. Für die Modernisierung ist mit Kosten in Höhe von ca. 100.000 € zzgl. MwSt. zu rechnen. Für den eingespeisten Strom bei 30.000 Vollbenutzungsstunden verhält sich die KWK-Vergütung analog zu einer Neuanschaffung und ist demnach die wirtschaftlichere Option.

Hinsichtlich des damals zugrundeliegenden KWKG sind die drei Blockheizkraftwerke in der Wärmepumpenzentrale Ilsfeld mit 30.000 Vollbenutzungsstunden ebenfalls förderfähig. Es besteht Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom, der ins öffentliche Netz eingespeist wird (112 kW BHKW). Für die 50 kW BHKW-Anlage ist der Zuschlag für 30.000 Vollbenutzungsstunden auf die Erzeugungsmenge bezogen. Gemäß Stellungnahme von e3 Energieanlagen GmbH sind die Blockheizkraftwerke in der Wärmepumpenzentrale nach den Vollbetriebstunden für den eingespeisten Strom noch förderfähig und daher für die aktuelle Modernisierung bzw. Neuanschaffung nicht zu beachten. Dies wird zu einem späteren Zeitpunkt erneut im Gremium vorgestellt werden.

Nach der VergabeVwV (Inkrafttreten 01.01.2025, befristet bis zum 01.10.2027) gelten bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen folgende Wertgrenzen:

- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb:
nach Nummer 2.3 b) VergabeVwV i.V.m Nummer 7.1 VwV-Beschaffung
bis zu 221.000 Euro (ohne Umsatzsteuer)
- Verhandlungsvergabe:
nach Nummer 2.3 b) VergabeVwV i.V.m Nummer 7.1 VwV-Beschaffung
bis zu 221.000 Euro (ohne Umsatzsteuer)
- Direktaufträge:
nach Nummer 2.3 b) VergabeVwV i.V.m Nummer 7.2 VwV-Beschaffung
bis zu 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer)

Für die Modernisierung des BHKW bzw. die Anschaffung einer Neuanlage wäre eine Verhandlungsvergabe nach § 12 UVgO durchzuführen. Der Auftraggeber fordert mehrere,

grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen auf. Anhand der Leistungsbeschreibung und der festgelegten Mindestanforderung können entsprechend der Angebots- und Bindefrist Angebote eingereicht werden. Nach Angebotsprüfung und Betrachtung der Wirtschaftlichkeit kann die Leistung mit Beschluss des Gemeinderates beauftragt werden.

Frau Luft erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat mehrheitlich mit 15 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung den Beschluss, die Verwaltung zu ermächtigen die Neuanschaffung des Blockheizkraftwerkes (50 kW) und die Modernisierung des Blockheizkraftwerkes (112 kW) im Schulzentrum Ilsfeld entsprechend der beschriebenen Vorgehensweise auszuschreiben. Des Weiteren wurde die Verwaltung ermächtigt, im Rahmen der Angebotsprüfung und Betrachtung der Wirtschaftlichkeit den Zuschlag entsprechend zu vergeben und die Neuanschaffung des 50 kW BHKW bis zum 31.12.2025 zu beauftragen sowie die Modernisierung des 112 kW BHKW bis zum 31.12.2026 zu beauftragen.

TOP 11

Geldanlage Richtlinien

Die Gemeinde Ilsfeld befindet sich aktuell in einer schlechten finanziellen Haushaltslage. Das voraussichtliche gesamte Kreditvolumen (inkl. aller Eigenbetriebe) beträgt zum 31.12.2025 rund 58,662 Mio. Euro.

Im Kernhaushalt der Gemeinde Ilsfeld hatten wir in den Jahren 2023 und 2024 durch einmalige Sondereffekte in der Gewerbesteuerzahlung mehr Gewerbesteuererträge erwirtschaften können, als der Haushaltsplan des jeweiligen Jahres vorgesehen hatte. Dies führte zu einem Anstieg der Liquidität des Kernhaushalts. Im Rahmen der Finanzausgleichszahlungen müssen wir jedoch in den Jahren 2025 und 2026 einen größeren Anteil an Finanzausgleichsumlage und Kreisumlage zahlen und erwarten gleichzeitig weniger Schlüsselzuweisungen aus dem Finanzausgleich.

Deshalb war es erforderlich einen Teil der Liquidität aus den Jahren 2023 und 2024 für die Jahre 2025 und 2026 zurückzuhalten und nicht für Investitionen oder Kredittilgungen zu verwenden. Diese Liquidität wird derzeit vom Fachbereich Wirtschaft- und Finanzen entsprechenden den Vorgaben der Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung für Baden-Württemberg angelegt. Auf die Sicherheit von Geldanlagen wird dabei ein besonderes Augenmerk gelegt.

Im normalen Jahresverlauf eines Haushaltsjahres (ohne die zuvor beschriebenen Sondereffekte) kommt es ebenfalls zu größeren Schwankungen im Bereich der Liquidität der Einheitskasse der Gemeinde Ilsfeld. Insbesondere beim Geldeingang aus Gewerbe- und Grundsteuerzahlungen, Vorauszahlungen für Wasser- und Abwassergebühren sowie die Nahwärmeverauszahlungen steigt die Liquidität deutlich an. Dies ist ebenfalls beim Geldeingang aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (vierteljährlich) festzustellen. Dagegen verringern Gehaltszahlungen, Kredittilgungen und Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs sowie der Kreisumlage die Liquidität wiederum.

Obwohl entsprechend der Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung für Baden-Württemberg mit den Geldanlagen sicher und sorgfältig umgegangen wird, sowie ein Ertrag für den Haushalt erwirtschaftet wird, möchten wir mit einer Geldanlage Richtlinie eine vom Gemeinderat beschlossene Vorgehensweise schaffen, welche die gesetzlichen Vorgaben noch detaillierter und ausführlicher wiedergibt.

Herr Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die Geldanlagerichtlinien mit Wirkung ab dem 01.10.2025.

TOP 12

Annahme von Spenden

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme von sechs Geldspenden.

TOP 13

Informationen und Bekanntgaben

1. Initiative Zukunftsbildung (IZB) - Reallabor

Bürgermeister Bordon berichtete, dass Staatssekretär Volker Schebesta am 22.09.2025 das Reallabor Heilbronn der Initiative Zukunftsbildung (IZB) mit einem Festakt an der Steinbeis-Gemeinschaftsschule eröffnet hat.

Er freue sich sehr, dass die Gemeinde Ilsfeld für vier Einrichtungen (Kita Wunderland, Kita Regenbogen, Schlossbergschule Auenstein, Grundschule Ilsfeld) den Zuschlag für dieses bundesweit einzigartige Projekt erhalten habe, das Wissenschaft, Praxis und Politik zusammenbringen soll, um neue Bildungsansätze für Kitas und Grundschulen zu entwickeln und erproben.

2. L 1102 / L 1100

Der Vorsitzende informierte, dass das Land unerwartet angekündigt habe, dass beabsichtigt sei, die L 1102 zwischen Auenstein und Abstatt (ab Ende des Bauabschnitts Auenstein Richtung Abstatt bis Ende des Bauabschnitts Abstatt Richtung Auenstein) zu sanieren.

Im Zusammenhang mit der teilweise abgeschlossenen Landessanierungsmaßnahme (L 1100) berichtete der Vorsitzende weiter, dass Landstraßen begleitende Radwege Aufgabe des Landes sind.

Es sei derzeit nicht nachvollziehbar, warum der Radweg zwischen der Ampel am Kaufland und der Ampel zum McDonalds im Zuge des bereits abgeschlossenen Bauabschnitts nicht berücksichtigt wurde. Man sei diesbezüglich im Austausch mit dem Land und hoffe auf eine nachträgliche Umsetzung.

3. DGN

Bürgermeister Bordon bezog sich auf die Anfrage eines Gemeinderats in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 16.09.2025 bzgl. der noch nicht wiederhergestellten Deckschichten, insbesondere im Wohngebiet Gentach.

Er erklärte, dass diese Arbeiten eigentlich für diese Woche von der DGN bzw. deren Subunternehmer geplant waren, aber nun aufgrund des schlechten Wetters aktuell nicht durchgeführt werden könnten.

In diesem Zusammenhang erkundigte sich ein Gemeinderat, ob die Firma Fibersolution, die sich derzeit schrittweise wieder aus Ilsfeld zurückziehe und den ehemaligen Recyclinghof räume, das Gelände bereits wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt habe.

Bürgermeister Bordon stellte klar, dass man derzeit noch weit davon entfernt sei, das Gelände von Fibersolution wieder abzunehmen.

Er berichtete weiter, dass in Auenstein zwischenzeitlich einige Stellen erfolgreich abgenommen werden konnten, andere hingegen nicht. Die nicht abgenommenen Bereiche wurden entsprechend protokolliert und sind von Fibersolution nachzuarbeiten.

TOP 14

Anfragen

Ein Gemeinderatsmitglied verwies auf die im Rahmen der Glasfasererschließung verlegten Leerrohre bei den Hochbehältern Aussam und Rappen. Die dort im Asphalt verbliebenen, bislang nicht verschlossenen Öffnungen seien inzwischen stark verschmutzt. Er betonte, dass der angesammelte Schmutz vor dem endgültigen Verschließen der Löcher entfernt werden müsse.

Bürgermeister Bordon erklärte, dass dies bereits mehrmals deutlich seitens der Verwaltung an die DGN kommuniziert wurde.